

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Friedrichsruhe

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.10.2016 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Friedrichsruhe vom 20.12.2013 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.“
2. § 3 Abs. 2 Ziffer 1 erhält folgenden Wortlaut:
„einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen“
3. In § 7 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.“
4. § 8 Abs. 2 Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:
„Daneben ist es einzeln oder im Abonnement beim Amt Crivitz zu beziehen.“
5. § 8 Abs. 5 wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friedrichsruhe, den 14.11.2016


Kröger
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Friedrichsruhe wurde dem Landkreis Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Die Untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim teilt mit Schreiben vom 03.11.2016 mit, dass sie keine Rechtsverstöße geltend macht.

Hiermit wird die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Friedrichsruhe öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht bei Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Datum der öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung: 24.11.2016